

Nutzungsordnung für das Heimathaus Davensberg

§ 1 Zweckbestimmung

1. Der Heimatverein Davensberg e.V. ist Errichter und Besitzer des Heimathauses Davensberg (im Folgenden Heimathaus genannt); Eigentümerin ist die Gemeinde Ascheberg.
2. Neben der vereinseigenen und gemeindlichen Nutzung steht das Heimathaus auch anderen Personen oder Personenvereinigungen zur Verfügung, soweit es sich dazu eignet, die erforderlichen Kapazitäten vorhanden sind und sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.
3. Die Vergabe des Heimathauses erfolgt als Kultur- und Kommunikationsstätte.

§ 2 Nutzungsgewährung

1. Über die Nutzung des Heimathauses durch andere Personen oder Personenvereinigungen entscheidet der Heimatverein Davensberg e.V., wobei im Rahmen der Kapazität grundsätzlich örtlichen oder gemeindlichen Nutzern Vorrang vor anderen Nutzern gewährt werden kann.
2. Eine Nutzung zur Durchführung von parteipolitischen Veranstaltungen ist nicht zulässig.
3. Die Nutzungsberechtigung wird anderen Personen oder Personenvereinigungen mittels Mietvertrags gewährt. Sie ist nicht auf Dritte übertragbar.

§ 3 Vermietung

1. Der Mietvertrag zwischen dem Heimatverein Davensberg e.V. als Vermieter und dem Nutzer als Mieter ist schriftlich zu schließen. Vom Inhalt des Mietvertrages und dieser Nutzungsordnung sowie der Entgeltordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen den geplanten Ablauf, die zeitliche Dauer und die erwartete Teilnehmeranzahl der Veranstaltung bekanntzugeben.
3. Termine für Vorbereitungsarbeiten des Mieters wie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände sind mit dem Vermieter abzusprechen und ggf. schriftlich festzulegen.

§ 4 Nutzungsentgelt

1. Für die Nutzung wird ein Entgelt (Miete) nach der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.
2. Leistungen des Vermieters, die in der Entgeltordnung nicht vorgesehen sind, werden gesondert berechnet,
3. Der Vermieter kann eine Vorauszahlung der Miete sowie eine Mietkaution verlangen.

§ 5 Hausrecht, gesetzliche Anforderungen

1. Dem Vermieter steht im Heimathaus ein umfassendes Hausrecht zu. Unberührt hiervon bleibt das Hausrecht des Mieters gegenüber Dritten. Den Dienstkräften des Vermieters ist zur Wahrung dienstlicher Belange Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.
2. Der Mieter hat die nach Art der Veranstaltung in Frage kommenden gesetzlichen Regelungen zu beachten. Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes, der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes und der Versammlungsstättenverordnung wird ausdrücklich hingewiesen.
3. Der Mieter hat bei der Nutzung die zulässigen Lärmimmissionswerte in der jeweils gültigen Fassung des Gesetzes einzuhalten. Ferner hat er auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Abendveranstaltungen haben gegen 22.00 Uhr zu enden, in Ausnahmefällen spätestens um 24:00 Uhr. Ob und inwieweit ein Ausnahmefall vorliegt, entscheidet die Gemeinde Ascheberg als örtliche Ordnungsbehörde.
4. Alle Tätigkeiten im Rahmen der Veranstaltung müssen bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen.
5. Die Anmeldung der Veranstaltung bei einer Urheberrechts-Verwertungsgesellschaft wie der GEMA erfolgt durch den Mieter, der auch die entsprechenden Lizenz-Gebühren trägt.

§ 6 Nutzungsbedingungen

1. Der Mieter hat einen Verantwortlichen zu benennen. Der vom Mieter benannte Verantwortliche hat den ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzung sicherzustellen. Er hat sich dem Hausmeister oder einem sonst vom Vermieter bestimmten Vertreter durch Vorlage seiner Personalien und des Mietvertrages auszuweisen.
2. Der Mieter hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der genutzten Räumlichkeiten zu überzeugen. Trägt dieser keine Mängel vor, so gelten die Räumlichkeiten als einwandfrei übergeben. Treten während der Dauer der Nutzung Schäden auf, so sind diese dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Mieter darf keine Veränderungen an den Räumlichkeiten vornehmen. Insbesondere ist ein Benageln von Wänden, Böden und Decken nicht gestattet. Zur Ausschmückung der Veranstaltung sind schwer entflammbare Materialien zu wählen.

Werden eingebrachte Gegenstände nicht innerhalb der Mietzeit entfernt, können sie vom Vermieter auf Kosten des Mieters entfernt werden.

4. Feuermelder, Notausgänge und die vorgesehenen Fluchtwege müssen jederzeit frei zugänglich sein. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder offenem Feuer ist verboten.
5. Im gesamten Heimathaus besteht Rauchverbot.
6. Das Mitbringen von Tieren bedarf der Einwilligung des Vermieters.
7. Vorhandene Instrumente und technische Einrichtungen der Räumlichkeiten dürfen nur nach Absprache und Einweisung genutzt werden. Die Einbringung eigener Gerätschaften bedarf der Zustimmung. Als solche gelten insbesondere eigene Bühnenaufbauten, Bestuhlungen und andere Gerätschaften, die zu einer Umgestaltung der Räumlichkeiten führen.
8. Das Ende der Nutzung ist dem Vermieter anzuzeigen. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses über die vereinbarte Zeit hinaus ist ausgeschlossen.
9. Nach der Nutzung hat der Mieter die Räumlichkeiten herauszugeben. Die Räumlichkeiten und Verkehrswege sind in gereinigtem und ordentlichem Zustand zu hinterlassen.

§ 7 Haftung

1. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch eigenes leicht fahrlässiges Verhalten oder das seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Für eingebrachte Geräte, Einrichtungsgegenstände oder Dekorationen des Mieters sowie für die Garderobe übernimmt der Vermieter keine Haftung.
3. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter oder der Gemeinde Ascheberg an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung oder verspätete Herausgabe entstehen.

§ 8 Rücktritt

Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, den der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht durch, so gilt Folgendes:

- a) Tritt der Mieter spätestens vier Monate vor dem Veranstaltungstermin zurück, so wird er von der Zahlung der Miete frei.
- b) Tritt der Mieter spätestens drei Monate vor dem Veranstaltungstermin zurück, so vermindert sich die Miete um die Hälfte.
- c) Erfolgt der Rücktritt später, so ist die volle Miete zu entrichten. Kann der Vermieter das Heimathaus anderweitig vermieten, so vermindert sich die Miete um die Hälfte.

§ 9 Kündigung

1. Der Vermieter kann den Mietvertrag im Falle eines wichtigen Grundes kündigen. Ein solcher liegt in der Regel vor, wenn
 - a) die Voraussetzungen der Nutzungsgewährung nicht oder nicht mehr vorliegen, insbesondere die Veranstaltung in einem erheblich anderen Umfang stattfinden soll,
 - b) Tatsachen bekannt werden, die der Nutzungsordnung oder dem Nutzungszweck zuwiderlaufen,
 - c) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
 - d) Sicherheitserfordernisse vom Mieter nicht wahrgenommen oder eingehalten werden, oder
 - e) der Mieter das vereinbarte Entgelt nicht rechtzeitig entrichtet,
 - f) Unmöglichkeit im Sinne des § 275 BGB vorliegt.

2. Der Mieter hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 10 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am 13.04.2013 in Kraft.

Gemeinde Ascheberg

Heimatverein Davensberg e.V.